



Ausschussdrucksache 21(11)76
vom 16. Februar 2026

Schriftliche Stellungnahme

Bundesagentur für Arbeit

Öffentliche Anhörung

- a) Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze
BT-Drucksache 21/3541
- b) Antrag der Fraktion der AfD
Aktivierende Grundsicherung statt Grundsicherungsgeld
BT-Drucksache 21/3605
- c) Antrag der Fraktion der AfD
Bürgergeldleistungen stoppen bei Haftbefehlen – Keine Unterstützung für gesuchte Straftäter
BT-Drucksache 21/2222
- d) Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Chancen statt Stigmatisierung – Für eine gerechte Grundsicherung
BT-Drucksache 21/3606
- e) Antrag der Fraktion Die Linke
Sanktionen stoppen und Arbeitsvermittlung stärken – Grundpfeiler einer menschenwürdigen Grundsicherung
BT-Drucksache 21/3604

Regierungsentwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

Aktualisierte Stellungnahme der Bundesagentur für Arbeit

Zusammenfassung

- Die Bundesagentur für Arbeit (BA) begrüßt die **Änderungen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) – Grundsicherung für Arbeitsuchende**. Es wird **positiv bewertet**, dass mit diesen Änderungen Erfahrungen aus der Praxis aufgegriffen werden. Jedoch werden diese Änderungen auch zu **Mehrbelastungen** führen. So wird aufgrund des geplanten Inkrafttretens **temporär** mit „Umgehungslösungen“ gearbeitet werden müssen, da im Gesetzgebungsverfahren notwendige Vorlaufzeiten für die IT keine Berücksichtigung finden. Zudem werden weitere anspruchsvolle Beratungs- und Prüfaufträge, wie zur Mietpreisbremse, die Jobcenter dauerhaft fordern.
- Die **Grundsätze des Forderns und Förderns** werden **neu austariert**. Damit können im **Integrationsprozess** eine **höhere Verbindlichkeit** und mehr Transparenz erzielt werden. Insbesondere werden die grundsätzliche Stärkung der Vermittlung in Arbeit, die Akzentuierung des Vermittlungsvorrangs sowie die frühzeitige Beratung und Förderung von Erziehenden befürwortet. Positiv bewertet die BA die wesentlichen **Vereinfachungen** bei den **Leistungsminderungen**. Ebenso erachtet die BA das **gestufte Verfahren** bei Termin-/Meldeversäumnissen als sachgerechte Lösung.
- Die Einführung der neuen Digitalisierungsnorm (§ 50b SGB II) wird von der BA grundsätzlich begrüßt. Eine komplette Wirkung kann aber nur mit den aufgeführten Ergänzungsbedarfen erzielt werden.
- Die BA bittet darum, die notwendigen zeitlichen Vorläufe für **zwingende IT-Anpassungen** bei den Regelungen zum Inkrafttreten zu berücksichtigen.
- Die BA empfiehlt, den bestehenden gesetzlichen Auftrag zur Bekämpfung des Leistungsmissbrauchs um einen präventiven Ansatz sowie zur Bekämpfung des organisierten Leistungsmissbrauchs zu erweitern und eine Rechtsgrundlage für eine Statistik zum Leistungsmissbrauch zu schaffen. Die BA erwartet, dass mit jedem investierten Euro perspektivisch mehr als das Dreifache eingespart werden kann.
- Die BA teilt die Ausführungen im Regierungsentwurf zum **Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) – Arbeitsförderung** nicht, dass für junge Menschen im SGB III mit dem § 31b ein neues Instrument geschaffen werden muss.
- Der Gesetzentwurf weist als finanzielle Gesetzesfolgen Minderausgaben beim Bund, bei den Ländern und bei den Kommunen aus. Ausschließlich bei der BA entstehen in den Jahren 2026 bis 2029 kumulierte Mehrausgaben von rund 260 Millionen Euro. Diese einseitige Belastung durch den Gesetzentwurf lehnt die BA ab, insbesondere aufgrund der angespannten Haushaltslage.

Inhaltsverzeichnis

Zu den Änderungen des SGB II	4
1 Vermittlung stärken	4
1.1 Grundsatz des Forderns, § 2 SGB II (Art. 1 Nr. 3)	4
1.2 Leistungsgrundsätze, § 3 SGB II (Art. 1 Nr. 4)	4
1.3 Vermittlungsvorrang, § 3a SGB II (Art. 1 Nr. 5)	5
1.4 Zumutbarkeit, § 10 SGB II (Art. 1 Nr. 9)	5
1.5 Grundsatz des Förderns, § 14 SGB II (Art. 1 Nr. 11)	7
1.6 Kooperationsplan, § 15 SGB II (Art. 1 Nr. 12)	8
1.7 Verpflichtung, § 15a SGB II (Art. 1 Nr. 13)	9
1.8 Eingliederung von Langzeitleistungsbeziehenden, § 16e SGB II (Art. 1 Nr. 16)	10
1.9 Passiv-Aktiv-Transfer, § 44f SGB II (Art. 1 Nr. 36)	11
2 Leistungsrecht schärfen	12
2.1 Vermögen, § 12 SGB II (Art. 1 Nr. 10)	12
2.2 Bedarfe für Unterkunft und Heizung, § 22 SGB II (Art. 1 Nr. 20)	14
2.3 Pflichtverletzungen, § 31 SGB II (Art. 1 Nr. 26)	16
2.4 Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen, § 31a SGB II (Art. 1 Nr. 27)	17
2.5 Beginn und Dauer der Minderung, § 31b SGB II (Art. 1 Nr. 28)	20
2.6 Meldeversäumnisse, § 32 SGB II (Art. 1 Nr. 29)	21
2.7 Erreichbarkeit, § 7b SGB II (Art. 1 Nr. 8)	21
2.8 Vorläufige Entscheidung, § 41a SGB II (Art. 1 Nr. 33)	23
2.9 Aufrechnung, § 43 SGB II (Art. 1 Nr. 35)	23
3 Leistungsmissbrauch bekämpfen	24
3.1 Auskunfts-, Mitwirkungs- und Nachweispflicht Dritter, § 60 SGB II (Art. 1 Nr. 39)	24

3.2	Arbeitgeberhaftung, § 62a SGB II (Art. 1 Nr. 40)	25
3.3	Zuständigkeiten, § 64 SGB II (Art. 1 Nr. 42)	26
3.4	Bekämpfung des rechtskreisübergreifenden Leistungsmissbrauchs ..	27
4	Weitere Themen	28
4.1	Informationstechnik, § 50b SGB II (Art. 1 Nr. 37)	28
4.2	Übergangsregelung, § 65a SGB II (Art. 1 Nr. 44)	30
Zu den Änderungen des SGB III		31
5	Zusammenarbeit bei Förderung junger Menschen, § 9b SGB III (Art. 2 Nr. 2)	31
6	Förderung junger Menschen in rechtskreisübergreifenden Kooperationen, § 10 SGB III (Art. 2 Nr. 2)	32
7	Versicherungsfreiheit, § 27 SGB III (Art. 2 Nr. 4)	32
8	Umfassende Beratung, § 28b SGB III (Art. 2 Nr. 5)	33
9	Information und Datenübermittlung, § 31a SGB III (Art. 2 Nr. 6)	34
10	Förderung schwer zu erreichender junger Menschen, § 31b SGB III (Art. 2 Nr. 7)	34
11	Berufsorientierungspraktikum, § 48a SGB III (Art. 2 Nr. 8)	36
12	Aufgaben der BA, § 368 SGB III (Art. 2 Nr. 9)	36
13	Versicherungsfreiheit, § 460 SGB III (Art. 2 Nr. 10)	37
Änderungen weiterer Gesetze		37
14	Verhältnis zu anderen Leistungen und Verpflichtungen, § 10 SGB VIII (Art. 7)	37
15	Kinderzuschlag, § 6a BKGG (Art. 10)	38
Inkrafttreten		39
16	Inkrafttreten (Art. 12)	39

Stellungnahme

Die BA aktualisiert ihre Stellungnahme zu ausgewählten Regelungen aufgrund des nunmehr vorliegenden Regierungsentwurfs vom 17.12.2025.

Zu den Änderungen des SGB II

1 Vermittlung stärken

1.1 Grundsatz des Forderns, § 2 SGB II (Art. 1 Nr. 3)

- **Inhalt der Neuregelung**

Es wird deutlicher klargestellt, dass dem Grundsatz des Forderns zufolge erwerbsfähige Leistungsberechtigte dazu verpflichtet sind, eine **Vollzeittätigkeit** aufzunehmen, **soweit** dies für die Überwindung der Hilfebedürftigkeit der Bedarfsgemeinschaft erforderlich und **individuell zumutbar ist**.

- **Anmerkung zur Begründung Allgemeiner/Besonderer Teil**

Die BA begrüßt die rechtliche Klarstellung. Mit der gesetzlichen Änderung wird aus Sicht der BA ein weiterer Impuls gesetzt, dass jeder erwerbsfähige Leistungsberechtigte grundsätzlich seine volle Arbeitskraft im Rahmen seiner individuellen Leistungsfähigkeit zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit einsetzen muss.

1.2 Leistungsgrundsätze, § 3 SGB II (Art. 1 Nr. 4)

- **Inhalt der Neuregelung**

Zur Teilnahme an Integrationskursen oder Berufssprachkursen wird in § 3 Absatz 4 Satz 3 SGB II statt der Formulierung „für eine dauerhafte Eingliederung erforderlich“ nunmehr die Formulierung „**erfolgversprechender als die unmittelbare Vermittlung in Ausbildung oder Arbeit**“ verwendet.

- **Anmerkung zur Begründung Allgemeiner/Besonderer Teil**

Die BA begrüßt diese Änderung. Die Anpassung greift die Stärkung des Vorrangs der Vermittlung des neuen § 3a Absatz 2 Satz 2 SGB II auf und relativiert diesen

insoweit als sie die praktische Umsetzung verbessert. Damit wird der besonderen Bedeutung der Sprachförderung weiterhin Rechnung getragen. Der Job-Turbo hat gezeigt, dass auch ein flankierender Spracherwerb über eine Beschäftigungsaufnahme unterstützt werden kann.

1.3 Vermittlungsvorrang, § 3a SGB II (Art. 1 Nr. 5)

- **Inhalt der Neuregelung**

Die Bedeutung der Vermittlung in Ausbildung und Arbeit wird durch eine ausdrückliche Regelung des Vorrangs der Vermittlung in § 3a SGB II verstärkt. Dies gilt insbesondere für Menschen unter 30 Jahre.

- **Anmerkung zur Begründung Allgemeiner/Besonderer Teil**

Die stärkere Akzentuierung des Vermittlungsvorrangs ist zu begrüßen und entspricht der Aufgabe und dem Ziel der Grundsicherung nach § 1 SGB II. Auch nach der aktuellen Rechtslage (§ 2 Absatz 1 SGB II) müssen erwerbsfähige Leistungsberechtigte aktiv an allen Maßnahmen zu ihrer Eingliederung in Arbeit mitwirken und einen Kooperationsplan abschließen, in dem die wesentlichen Schritte zur Eingliederung festgehalten werden.

Die BA begrüßt, dass das Ziel der nachhaltigen und dauerhaften Integration, vor allem durch Qualifizierung und Weiterbildung, uneingeschränkt erhalten bleibt.

Sie befürwortet ausdrücklich, dass alle Menschen mit Vermittlungshemmnissen weiterhin mit Leistungen zur Eingliederung gefördert werden können, sofern diese für eine dauerhafte Eingliederung erfolgversprechender sind.

1.4 Zumutbarkeit, § 10 SGB II (Art. 1 Nr. 9)

- **Inhalt der Neuregelung**

Der Zeitpunkt, ab dem für **Erziehende** die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder die Teilnahme an einer Eingliederungsmaßnahme oder einem Sprachkurs unter der Voraussetzung einer vorhandenen Betreuungsmöglichkeit in der Regel zumutbar ist, wird auf die Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes abgesenkt.

Zur Vermeidung langfristiger Hilfebedürftigkeit von **Selbständigen** wird klargestellt, dass in der Regel nach einem Jahr im Leistungsbezug zu prüfen ist, ob ein Verweis auf eine andere Tätigkeit zumutbar ist. Im Zusammenhang mit § 2 SGB II wird deutlicher klargestellt, dass dem Grundsatz des Forderns folgend, erwerbsfähige Leistungsberechtigte dazu verpflichtet sind, ihre Arbeitskraft im maximal zumutbaren Umfang bis zur vollständigen Überwindung der Hilfebedürftigkeit einzusetzen haben.

- **Anmerkung zur Begründung Allgemeiner/Besonderer Teil**

Die BA begrüßt beide Regelungen.

Mit der Absenkung der Zumutbarkeit auf die Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes wird eine **frühere Aktivierung von Erziehenden** zur beruflichen Orientierung sowie beruflichen und sozialen Integration ermöglicht.

Zudem begrüßt die BA, dass neben der Teilnahme an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit nun auch explizit die Teilnahme an einem Integrationskurs oder an einer Maßnahme der berufsbezogenen Deutschsprachförderung benannt werden.

Die Rechtsänderung könnte zu einem Anstieg der zu fördernden erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit Kindern führen. Daher adressiert die BA an den Gesetzgeber das Anliegen, ein **ausreichendes und finanziell abgesichertes Deutschsprachkursangebot** sowie **Kinderbetreuungsangebote** für den erweiterten Personenkreis sicherzustellen.

Die BA begrüßt die nunmehr gesetzliche Klarstellung in § 10 Absatz 2 Nr. 5 SGB II, dass bei **selbständigen Leistungsbeziehenden** nach einem Jahr ununterbrochenen Leistungsbezuges in der Regel geprüft wird, ob ein Verweis auf eine andere selbständige Tätigkeit oder eine Beschäftigung zu erfolgen hat (vergleiche Fachliche Weisung § 10 SGB II, Randziffer 10.43). Aus Sicht der BA kann damit ein einheitliches Verwaltungshandeln hergestellt und eine dauerhafte Förderung nicht tragfähiger Geschäftsmodelle vermieden werden.

- **Erfüllungsaufwand**

Der Erfüllungsaufwand zu den Erziehenden erscheint unterzeichnet. Zum Datenstand Oktober 2025 waren ca. 140.000 Personen als „Erziehende ohne

sichergestellte Kinderbetreuung“ gekennzeichnet, deren jüngstes Kind in der Bedarfsgemeinschaft mindestens ein bis zwei Jahre alt ist. Ausgehend von mindestens zwei Beratungsgesprächen pro Jahr ergeben sich 280.000 Beratungsgespräche. Im Referenten- und Regierungsentwurf wurden nur 90.000 Beratungsgespräche pro Jahr angenommen.

1.5 Grundsatz des Förderns, § 14 SGB II (Art. 1 Nr. 11)

- **Inhalt der Neuregelung**

Die Aufgabe der Beratung mit der Erteilung von Auskunft und Rat gemäß § 14 SGB II wird um die frühzeitige Unterstützung bei der Inanspruchnahme von Präventions- und Gesundheitsleistungen anderer Träger und den Verweis auf Leistungen im Sinne von § 5 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) ergänzt.

- **Anmerkung zur Begründung Allgemeiner/Besonderer Teil**

Gesundheitliche Einschränkungen stellen zu einem hohen Anteil Vermittlungshemmnisse für Menschen in der Grundsicherung dar. Mit den Änderungen in § 14 SGB II wird der Beratungsauftrag für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Jobcentern erweitert.

Die Verweisberatung auf Leistungen im Sinne des § 5 SGB IX wird von der BA begrüßt. Aus Kundensicht ist eine ganzheitliche Beratung unter Einbeziehung von Präventions- und Gesundheitsleistungen anderer Träger ein wichtiger Baustein im Integrationsprozess.

Das Einfügen des Unterstützungsauftrags bei der Inanspruchnahme von Leistungen anderer Leistungsträger stellt demgegenüber eine zusätzliche, nicht klar definierte Anforderung dar. Soweit damit auch die Begleitung zu Leistungsanbietern gemeint ist – vergleichbar der Regelung der Sozialhilfe in § 11 Absatz 3 Satz 1 SGB XII – und die „Unterstützung“ eine Mitverantwortung des Jobcenters bei der Inanspruchnahme von Präventions- und Gesundheitsleistungen umfasst, lehnt die BA diese Erweiterung des Beratungsauftrages ab. Die Unterstützung bei der Inanspruchnahme geht über eine Verweisberatung hinaus und löst zusätzliche Aufwände aus, die im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt wurden.

1.6 Kooperationsplan, § 15 SGB II (Art. 1 Nr. 12)

- **Inhalt der Neuregelung**

Der Kooperationsplan wird durch die Aufnahme eines persönlichen Angebots der Beratung, Unterstützung oder Vermittlung weiterentwickelt. Zudem erfolgt eine Anpassung der Reihenfolge der vorgesehenen Festlegungen im Kooperationsplan. Mit dem neuen Absatz 4 des § 15 SGB II wird festgelegt, dass das erste Gespräch zur Erstellung der Potenzialanalyse und des Kooperationsplans grundsätzlich persönlich im Jobcenter stattfindet.

- **Anmerkung zur Begründung Allgemeiner/Besonderer Teil**

Die BA begrüßt die Neustrukturierung der Inhalte des Kooperationsplans, da sie die Bedeutung der Vermittlung (neue Ziffer 1) unterstreicht und zum Beispiel bei der Ziffer 6 eine Harmonisierung mit der Weisungslage der BA darstellt.

Des Weiteren begrüßt die BA die ergänzende Klarstellung, dass die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen und schwerbehinderten Menschen angemessen berücksichtigt werden sollen.

Die verbindliche Aufnahme eines persönlichen Angebotes der Beratung, Unterstützung oder Vermittlung wird von der BA als Klarstellung begrüßt und verdeutlicht das ausgewogene Verhältnis von Fördern und Fordern im Kooperationsplan.

Die Neufassung des Absatz 4 wird aus Sicht der BA begrüßt, da ein persönliches Erstgespräch im Jobcenter die Basis für eine erfolgreiche Integrationsarbeit ist.

Die Umsetzung erfordert Anpassungen im **IT-Verfahren VERBIS** der BA. Die Zeitpunkte zur Umsetzung von Änderungen in den IT-Fachverfahren der BA sind aufgrund der Schnittstellen untereinander auf drei feste Release-Termine pro Jahr synchronisiert. Da aufgrund der Vorlaufzeiten und des noch laufenden Gesetzgebungsverfahrens eine Umsetzung erst mit dem zweiten Release zum 20.07.2026 erfolgen kann, wird für ein **Inkrafttreten zum 01.08.2026** plädiert, um Umgehungslösungen, händische Nacherfassungen und Mehrarbeiten zu vermeiden.

Des Weiteren ist das **Textvorlagen-Verfahren BK-TEXT** betroffen. Der Änderungsumfang kann derzeit noch nicht abgeschätzt werden. Soweit nur inhaltliche Änderungen vorzunehmen sind, ist eine Beauftragung spätestens im April 2026 notwendig, idealerweise mit einem Inkrafttreten zum 01.08.2026. Soweit systemseitige Änderungen (BK-Framework) erforderlich sind, sind diese frühestens zum 01.12.2026 umsetzbar.

1.7 Verpflichtung, § 15a SGB II (Art. 1 Nr. 13)

- **Inhalt der Neuregelung**

Sobald Leistungsbeziehende eine Einladung zu einem Gespräch ohne wichtigen Grund nicht wahrnehmen, **können** sie künftig ab diesem Zeitpunkt per Verwaltungsakt unmittelbar zur Mitwirkung verpflichtet werden. Wenn Leistungsbeziehende Schritte, die aus dem Kooperationsplan folgen, nicht erbringen, **werden** sie mit Verwaltungsakten zur Mitwirkung verpflichtet. Das bisherige **Schlichtungsverfahren** gemäß § 15a SGB II entfällt.

- **Anmerkung zur Begründung Allgemeiner/Besonderer Teil**

Die BA begrüßt, dass die Jobcenter mit kooperativen Kundinnen und Kunden weiterhin unbürokratisch ohne Rechtsfolgenbelehrung sowohl bei Einladungen als auch bei erforderlichen Mitwirkungshandlungen zusammenarbeiten können.

Auch begrüßt die BA, dass durch die geplante Neuregelung schneller und früher im Integrationsprozess Verbindlichkeit hergestellt werden kann, wenn Kundinnen und Kunden nicht zum Termin erscheinen (§ 15a Absatz 1 SGB II).

Dass Kundinnen und Kunden gemäß § 15a Absatz 2 SGB II unmittelbar mit Rechtsfolgenbelehrung per Verwaltungsakt zu Mitwirkungshandlungen verpflichtet werden, wenn sie sich nicht an Absprachen aus dem Kooperationsplan halten, wird begrüßt und stellt aus Sicht der BA eine rechtliche Klarstellung zum bisherigen § 15 Absatz 5 SGB II dar.

Die Abschaffung des Schlichtungsverfahrens wird von der BA begrüßt. Damit können Jobcenter schneller und verbindlicher im Integrationsprozess handeln. Vor dem Hintergrund der geringen Fallzahl an Schlichtungsfällen stellt dies einen Beitrag zur Entbürokratisierung dar.

Die BA empfiehlt die Zuweisung in Maßnahmen zur ganzheitlichen beschäftigungsbegleitenden Betreuung nach §§ 16e bzw. 16i Absatz 4 SGB II und Förderungen nach §§ 16a und 16k grundsätzlich nicht rechtsfolgenbewehrt gesetzlich verbindlich zu verankern. Dies trägt dem Gedanken der Freiwilligkeit sowie dem besonderen Charakter dieser Förderungen Rechnung. Damit wird rechtliche Klarheit hergestellt und Ermessensentscheidungen und deren Dokumentation sind entbehrlich.

Auch die Umsetzung des § 15a SGB II erfordert Anpassungen in den **IT-Verfahren VerBIS** und **BK-Text** der BA. Aus den oben genannten Gründen wird ein Inkrafttreten dieser Regelungen zum 01.08.2026 angeregt.

1.8 Eingliederung von Langzeitleistungsbeziehenden, § 16e SGB II (Art. 1 Nr. 16)

- **Inhalt der Neuregelung**

Durch die Umstellung der Fördervoraussetzungen von Langzeitarbeitslosigkeit auf Langzeitleistungsbezug wird der Zugang zur Förderung erleichtert, um mehr Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf eine Perspektive auf dem Arbeitsmarkt zu eröffnen. Zudem werden geförderte Beschäftigungen in den Schutz der Arbeitslosenversicherung einbezogen.

- **Anmerkung zur Begründung Allgemeiner/Besonderer Teil**

Die BA begrüßt die Harmonisierung der Zugangsvoraussetzungen mit § 16i SGB II sowie die Eröffnung von Eingliederungschancen für weitere Personengruppen. Damit wird u. a. den Evaluationsergebnissen des IAB Rechnung getragen, insbesondere zur Förderung von Frauen.

Darüber hinaus trägt die Umstellung zur Verwaltungsvereinfachung und Entbürokratisierung in den Jobcentern bei und erhöht die Rechtssicherheit aufgrund des Wegfalls komplizierter und fehleranfälliger Anspruchsberechnungen (Vorliegen von Langzeitarbeitslosigkeit).

Die Rechtsänderung wird eine Anpassung u. a. der **IT-Fachverfahren COSACH**, **BK-Text** und des **operativen Datensatzes** erfordern. Um die notwendigen

Änderungen in **COSACH** umsetzen zu können, sollte diese Regelung zum 01.08.2027 in Kraft treten.

1.9 Passiv-Aktiv-Transfer, § 44f SGB II (Art. 1 Nr. 36)

- **Inhalt der Neuregelung**

Die Neuregelung schafft eine gesetzliche Grundlage für die Finanzierung von vier Eingliederungsmaßnahmen über den Passiv-Aktiv-Transfer (PAT). Die PAT-Nutzungsmöglichkeiten für die Maßnahme Teilhabe am Arbeitsmarkt (§ 16i SGB II) wird erweitert um die Eingliederung von Langzeitleistungsbeziehenden (§ 16e SGB II), das Einstiegsgeld (§ 16c SGB II) und den Eingliederungszuschuss (§ 16 SGB II).

Außerdem wird die Berechnung der PAT-Finanzierung nicht mehr abhängig von der Zugehörigkeit zu einer Bedarfsgemeinschaft sein, sondern künftig über eine pauschale Berechnung (50 Prozent der Ausgaben) ermittelt.

Der jährlich zur Verfügung stehende Betrag aus Mitteln der Grundsicherung wird auf 700 Millionen Euro festgeschrieben.

- **Anmerkung zur Begründung Allgemeiner/Besonderer Teil**

Die BA unterstützt die Maßnahmen und dahinterliegenden Begründungen, insbesondere den Gedanken, dass es sinnvoller ist, Arbeit zu unterstützen als Arbeitslosigkeit zu finanzieren. Die gesetzliche Grundlage schafft für die Jobcenter eine verlässliche Basis und damit Handlungssicherheit, so dass die Rahmenbedingungen für den Einsatz der betreffenden Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung verbessert werden.

Wichtig ist insbesondere, dass aufgrund der Ausweitung des PAT auf weitere Instrumente, der administrative Aufwand der Finanzierung in Grenzen gehalten wird. Die Umsetzung der Zweiteilung der Finanzierung von Eingliederungsleistungen darf in den Jobcentern nicht administrativ ausufern. Es ist deshalb sehr zu begrüßen, dass der Aufwand durch die vereinfachte Berechnung anhand einer pauschalen 50 Prozent PAT-Finanzierung reduziert wird.

Die Kosten verursachende Anpassung der **IT-Verfahren COSACH** und **operativer Datensatz** kann allerdings erst nach Verabschiedung des Gesetzes erfolgen. Die IT-Anpassungen werden voraussichtlich erst Ende November 2026 erfolgen. Bei Einführung des Änderungsgesetzes zum 01.07.2026 sind daher zum Jahresende umfangreiche Nacharbeiten in den IT-Verfahren erforderlich, um die Fälle von Juli bis November nachträglich zu bearbeiten. Dies erhöht einmalig den administrativen Aufwand in den Jobcentern. Ein Inkrafttreten des Gesetzes zum 01.12.2026 wäre wünschenswert. Der PAT wird im Jahr 2026 aufgrund der fehlenden technischen Buchungsmöglichkeiten in den Fachverfahren und des damit höheren administrativen Aufwands in den Jobcentern in unterschiedlichem Umfang genutzt werden.

2 Leistungsrecht schärfen

2.1 Vermögen, § 12 SGB II (Art. 1 Nr. 10)

- **Inhalt der Neuregelung**

Die Karenzzeit für das Schonvermögen wird gestrichen, abweichend davon werden selbstgenutzte Immobilien unabhängig von der Größe während der Karenzzeit nach § 22 Absatz 1 Satz 2 SGB II nicht als Vermögen berücksichtigt. Zudem wird die Höhe des Freibetrages in vier Lebensaltersstufen neu geregelt.

- **Anmerkung zur Begründung Allgemeiner/Besonderer Teil**

Die BA kann die mit der Regelung verfolgten Ziele nachvollziehen, insbesondere dass für selbstgenutzte Immobilien eine Karenzzeit nach § 22 Absatz 1 Satz 2 SGB II gelten soll. Damit können sich diese Leistungsberechtigten zu Beginn ihrer Hilfebedürftigkeit auf die Überwindung derselben durch eine Beschäftigungsaufnahme fokussieren.

Allerdings werden die Regelungen über das Vermögen und der Angemessenheit der Bedarfe für Unterkunft und Heizung verschränkt und die Vermögensprüfung verkompliziert. Dies betrifft insbesondere die Fälle zu großer selbstgenutzter Immobilien.

Die BA regt daher an, die Karenzzeit für selbstgenutzte Immobilien im § 12 SGB II vollständig zu regeln und auf einen Verweis in die Norm des § 22 SGB II zu verzichten.

Die vorgesehenen rechtlichen Änderungen des § 12 SGB II werden **Anpassungsbedarfe in ALLEGRO** auslösen. Insbesondere der Wegfall der Karenzzeit und die neuen Freibeträge in Abhängigkeit vom Lebensalter werden umfangreiche Anpassungen an den bisherigen Vermögensfunktionalitäten erforderlich machen. Eine rechtzeitige funktionale IT-Anpassung zum derzeit geplanten Inkrafttreten (01.07.2026) ist nicht möglich. Die Umsetzung aller rechtlichen Regelungen wird in mehreren Tranchen erforderlich sein und erfordert eine Priorisierung. Für die Änderungen der Vermögensregelungen kann dies voraussichtlich frühestens Mitte 2027 erfolgen (siehe unten 16 Inkrafttreten).

Die Anpassungen in ALLEGRO sollten aber möglichst vorgelagert erfolgen, um umfangreiche manuelle Aufwände bei der Ermittlung und Berücksichtigung des Vermögens in den Jobcentern zu vermeiden und eine rechtskonforme Entscheidung und Auszahlung der Leistungsansprüche ab Inkrafttreten der Neuregelung zu gewährleisten.

Die BA kann mit der Umsetzung der notwendigen IT-Anpassungen erst mit Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens beginnen. Aufgrund des zu erwartenden Änderungsvolumens – sowohl bei den Vermögensfunktionalitäten als auch bei den Schriftstücken – kann derzeit nicht ausgeschlossen werden, dass die Umsetzung der relevanten Anforderungen über mehrere Umsetzungstranchen (Releases) erfolgen muss.

Um die Mehraufwände für die Leistungssachbearbeitungen gering zu halten, sollte aufgrund der oben beschriebenen Vorlaufzeiten der IT das **Inkrafttreten der Gesetzesänderung** möglichst erst nach den IT-Anpassungen erfolgen, d. h. **idealerweise zum 01.08.2027** (siehe unten 16 Inkrafttreten). In diesem Fall könnte auf eine gesetzliche Übergangsregelung verzichtet werden, da deren Implementierung in ALLEGRO nur aufwandsintensiv zu erreichen ist und der IT-Aufwand u. U. in keinem Verhältnis zu der vergleichsweise geringen Fallzahl steht.

Bei einem Inkrafttreten ohne eine entsprechende IT-Anpassung wären die Freibeträge außerhalb von ALLEGRO zu ermitteln, zu dokumentieren sowie die

Vermögenswerte für diesen Übergangszeitraum nicht in ALLEGRO erfasst.

Neben dem damit verbundenen Aufwand für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der gemeinsamen Einrichtungen folgt daraus, dass keine durchgängigen Daten im IT-Verfahren für automatisierte Auswertungen vorliegen werden.

Für historische Fallbearbeitungen vor dem Inkrafttreten der Neuregelung müssen die aktuell bestehenden Vermögensfunktionalitäten weiterhin in ALLEGRO vorgehalten werden, d. h. ALLEGRO muss perspektivisch zwei unterschiedliche Rechtsstände abbilden können.

2.2 Bedarfe für Unterkunft und Heizung, § 22 SGB II (Art. 1 Nr. 20)

- **Inhalt der Neuregelung**

Die bisherige Karenzzeit, in der die tatsächlichen Unterkunftskosten in voller Höhe übernommen wurden, wird eingeschränkt. Künftig gilt unabhängig von der Karenzzeit eine Obergrenze des Eineinhalbfachen der abstrakt angemessenen Kosten der Unterkunft. Daraus kann sich schon in der Karenzzeit bei den Leistungsberechtigten ein Finanzierungsdefizit für diese Bedarfe ergeben.

Zudem wird in zwei Fallkonstellationen die Karenzzeit nicht gewährt, da die Kosten der Unterkunft kraft Gesetzes bei Überschreitung einer kommunal bestimmbaren Quadratmeterhöchstmiete oder bei Verstoß gegen die Mietpreisbremse als unangemessen gelten.

Zudem sollen die Jobcenter die Kundinnen und Kunden im Rahmen der Kostensenkung der Bedarfe für Unterkunft auffordern, den Vermieter wegen des Verstoßes gegen die Mietpreisbremse (§ 556g Absatz 2 BGB) zu rügen. Ein Unterlassen der Rüge führt dazu, dass lediglich die angemessenen Kosten der Unterkunft anerkannt werden sollen.

- **Anmerkung zur Begründung Allgemeiner/Besonderer Teil**

Die vom Gesetzgeber verfolgte Zielsetzung, unangemessene Kosten begrenzen zu wollen, kann grundsätzlich nachvollzogen werden.

Es wird jedoch bezweifelt, dieses Ziel mit diesen Regelungen erreichen zu können. So wird von Praktikerinnen und Praktikern darauf verwiesen, dass z. B. die Festlegung einer rechtssicheren Quadratmeterhöchstmiete, die durchaus zu

begrüßen ist, in der Verantwortung der Kommunen liegt. Die rechtssichere Festlegung wird voraussichtlich mindestens ein Jahr in Anspruch nehmen. In dieser Zeit wird es den gemeinsamen Einrichtungen nicht möglich sein, diese Regelung anzuwenden.

Insbesondere erachten Praktikerinnen und Praktiker auch die Regelungen um die Rüge der Mietpreisbremse als nicht umsetzbar. Es wird darauf verwiesen, dass Mieter aufgrund fehlender Wohnungsalternativen und zum Schutz ihrer Wohnung in hohem Maße auf ein spannungsfreies Verhältnis zu ihren Vermietern Wert legen. Ebenso können weitere Abhängigkeiten – z. B. wenn der Vermieter zugleich Arbeitgeber ist – dazu führen, dass die Rüge des Mietpreises nicht durch leistungsberechtigte Mieter erhoben wird. Die Praktikerinnen und Praktiker fürchten, dass für diese Menschen durch die Regelung das Risiko der Obdachlosigkeit steigt.

Die Regelungen sind nach Auffassung der BA abzulehnen. Neben dem Risiko einer uneinheitlichen Umsetzung entsteht zusätzlich eine weitere Belastung der Mitarbeitenden. Als hochkomplexe, individuelle Sachverhaltsermittlung und anschließende Prüfung sind diese Vorgänge einer Automatisierung nicht zugänglich und damit nicht zukunftsfähig. Die erforderliche vertiefte Qualifizierung der Mitarbeitenden zu mietrechtlichen Fragestellungen kann dem allein nicht gerecht werden. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die **mietrechtliche Beratung** der Leistungsberechtigten nicht zum Aufgabenkreis der Mitarbeitenden in den Jobcentern gehört. Insofern regt die BA an, weitere flankierende Hilfen zu prüfen, die die Leistungsberechtigten bei der Prüfung und ggf. Geltendmachung mietrechtlicher Ansprüche bedarfsabhängig unterstützen können.

Dies gilt ebenso für die möglichen Verstöße gegen die Mietpreisbremse. Sie sind nicht ohne vertiefte Mietrechtskenntnisse und umfangreiche Ermittlungen auf der Tatbestandsseite erkennbar und daher nur mit einem deutlich größeren Aufwand und Aufbau weiterer fachlicher Expertise von den Jobcentern umzusetzen. Insgesamt ist von einer gesteigerten rechtlichen Komplexität und einem erhöhten Arbeitsaufwand auszugehen. Letztlich ist zu hinterfragen, ob die umfassende mietrechtliche Beratung mit dem Rechtsberatungsgesetz kollidiert.

Auch für den Anspruchsübergang gemäß § 33 SGB II hinsichtlich etwaiger Erstattungsansprüche wegen Verstoßes gegen die Mietpreisbremse ist mit einer gesteigerten rechtlichen Komplexität und einem erhöhten Arbeitsaufwand auszugehen. In diesem Zusammenhang bittet die BA um eine Klarstellung, ob die geltend gemachten Ansprüche des Mieters auf Rückerstattung überzahlter Miete gegen den Vermieter (gemäß § 812 Absatz 1 Satz 1 Alternative 1 BGB) wegen Verstoßes gegen die Mietpreisbremse der spezialrechtlichen Anrechnungsregelung des § 22 Absatz 3 SGB II zugunsten des kommunalen Trägers zuzuordnen ist. Die BA sieht derzeit die Zuordnung dieser Forderungen den allgemeinen Anrechnungsregelungen (§ 19 Absatz 3 Satz 2 SGB II) unterworfen. Damit würde zunächst zugunsten des Bundes eine Anrechnung auf die Regel- und Mehrbedarfe erfolgen.

Darüber hinaus erscheint es mit Blick auf die Gestaltung der Anhörung bei Leistungsminderungen sozialpolitisch widersprüchlich, wenn in diesem Zusammenhang die Anforderungen an die Mitwirkungshandlungen der Leistungsberechtigten gegenüber den Vermietern keine Differenzierung bei gesundheitlichen, insbesondere psychischen Einschränkungen zulassen. Dies zumal die zu erhebende Rüge eines Verstoßes gegen die Mietpreisbremse nicht nach § 33 SGB II auf den Leistungsträger übergeht.

2.3 Pflichtverletzungen, § 31 SGB II (Art. 1 Nr. 26)

- **Inhalt der Neuregelung**

Die Anpassung des § 31 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 ist eine Folgeänderung zu den Änderungen in § 15 SGB II. Der Verstoß gegen die Nachweispflicht zu den geforderten Eigenbemühungen erhält einen entsprechenden Minderungstatbestand. § 31 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 passt die Voraussetzung für Leistungsminderungen bei Nicht-Antritt der genannten Maßnahmen an.

- **Anmerkung zur Begründung Allgemeiner/Besonderer Teil**

Die Änderungen werden fachlich von der BA begrüßt.

Sie erfordern umfangreiche Anpassungsbedarfe in **ALLEGRO**.

Darüber hinaus muss ALLEGRO perspektivisch drei unterschiedliche Rechtsstände abbilden können (Grundsicherungs-Recht, Recht des Bürgergeldgesetzes sowie Recht vor der Einführung des Bürgergeldgesetzes).

Um zur Einführung des neuen Rechts eine manuelle Bearbeitung der Leistungsminderungen zu vermeiden, sollten die Anpassungen in ALLEGRO möglichst vor dem Inkrafttreten erfolgen.

Es ist keine rechtzeitige funktionale IT-Anpassung zu den derzeit geplanten Inkrafttretensterminen (Tag nach der Verkündung zu § 31a Absatz 7 SGB II und 01.07.2026 im Übrigen) möglich. Die Umsetzung der Neuregelung ohne vorherige IT-Anpassung ist nur mit einer sehr aufwändigen manuellen Übergangsregelung möglich, die sich auch auf die Schriftstücke auswirkt. Die einzelnen Bearbeitungsschritte sind sehr zeitaufwändig, fehleranfällig und komplex. Die Umsetzung aller rechtlichen Regelungen wird in mehreren Tranchen erforderlich sein. Für die Änderungen der Regelungen zu den Leistungsminderungen kann dies voraussichtlich frühestens Mitte März 2027 erfolgen.

2.4 Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen, § 31a SGB II

(Art. 1 Nr. 27)

- **Inhalt der Neuregelung**

Die Änderung in Absatz 1 schafft die Staffelung der Höhe der Rechtsfolgen bei wiederholter Pflichtverletzung ab. Künftig wird das Grundsicherungsgeld bei jeder Pflichtverletzung ohne wichtigen Grund mit einer Leistungsminderung in Höhe von einheitlich 30 Prozent des maßgeblichen Regelbedarfs gekürzt.

Die Änderung in Absatz 2 verpflichtet die Jobcenter, die Anhörung persönlich durchzuführen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sich die Leistungsbeziehenden nur so adäquat zu einem wichtigen Grund äußern können.

Sofern sich aufgrund einer Minderung, eines Entfalls oder Entzuges des Grundsicherungsgeldes kein weiterer Zahlungsbetrag ergeben würde, erhalten Leistungsberechtigte durch die Änderung in Absatz 4 ein Grundsicherungsgeld in Höhe von 1 Euro monatlich.

Künftig entfällt bei willentlicher Weigerung, ein konkretes Arbeitsverhältnis aufzunehmen, der Leistungsanspruch in Höhe des Regelbedarfs bereits bei der ersten Pflichtverletzung dieser Art. Nach der alten Rechtslage trat diese Rechtsfolge erst im Wiederholungsfalle ein. Voraussetzung für diese Rechtsfolge bleibt aber, dass für die Dauer der Leistungsminderung die angebotene Arbeitsstelle vakant sein muss.

- **Anmerkung zur Begründung Allgemeiner/Besonderer Teil**

Die BA sieht in der **Vereinheitlichung der Minderungshöhe** eine positive Vereinfachung der Regelung. Auf diese Weise werden die Regelungen nachvollziehbarer und entfalten eine klare Signalwirkung. Zu beachten ist lediglich, dass der beschlossene Wert von 30 Prozent des maßgeblichen Regelbedarfs auch der Höchstgrenze nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts entspricht. Wiederholte Pflichtverletzungen wirken sich künftig nur aus, indem sie nacheinander in Kraft treten und so den Sanktionszeitraum verlängern.

Die weitere **Vorschrift zur persönlichen Anhörung** soll dem **Schutz psychisch Erkrankter** und **den Menschen dienen, bei denen andere Anhaltspunkte vorliegen, dass sie mit einem schriftlichen Anhörungsverfahren überfordert sind**. Sie soll die genannten Betroffenen und auch ggf. mit ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen (z. B. Kinder) vor unverschuldeten Notlagen schützen, die durch Leistungsminderungen entstehen können. Die persönliche Anhörung wäre somit bei einem besonders schutzwürdigen Umstand anzuwenden. Diese **gesetzgeberische Intention** wird **grundsätzlich befürwortet**, zumal Auswirkungen der Pflichtverstöße oder Nichterreichbarkeit gravierend sein können. Diese Personen werden bereits heute häufig im **beschäftigungsorientierten Fallmanagement** betreut. Hier ist eine engmaschige Betreuung im Arbeitsbündnis gewährleistet.

Im Jobcenter werden als Instrumente für die persönliche Anhörung neben dem telefonischen Kontakt oder der Videokommunikation auch Ansätze aufsuchender Beratung genutzt. Entsprechend erhalten z. B. Kundinnen und Kunden mit eingeschränkten Lese- und Schreibfähigkeiten Gelegenheit, mündlich ihre

Hinderungsgründe vorzutragen. Damit können sie das Recht der Anhörung aktiv wahrnehmen.

Die Erfahrungen gerade mit den Ansätzen aufsuchender Beratung zeigen aber auch, dass hierfür ein hoher zeitlicher und personeller Aufwand erforderlich ist. Denn rechtlich einwandfreie Anhörungen in der aufsuchenden Form erfordern entsprechend geschultes Personal und Begleitung (Durchführung durch 2 Personen).

Darüber hinaus zieht die vorgesehene gesetzliche Regelung zur persönlichen Anhörung erhebliche Auslegungsfragen nach sich. Daher erscheint aus operativer Sicht die Umsetzbarkeit im Rahmen einer Soll-Vorschrift mit der heutigen personellen Ausstattung der Jobcenter nicht leistbar.

Die BA begrüßt die Absicht, dass während des Sanktionszeitraums der Sozialversicherungsschutz, insbesondere der Krankenversicherungsschutz, aufrechterhalten wird. Denn nach aktueller Rechtslage löst nur der Bezug einer Geldleistung nach dem SGB II den gesetzlichen Sozialversicherungsschutz aus. Ohne diese Regelung wären die betroffenen Personen schlechter gestellt gegenüber denjenigen, die weiterhin ein gemindert Grundversicherungsgeld erhalten würden, weil sie z. B. über kein Einkommen verfügen.

Anstelle der Auszahlung eines Betrages von einem Euro regt die BA ähnlich der Regelungen bei einer Sperrzeit im SGB III an, eine Erweiterung im § 5 Absatz 1 Nr. 2a SGB V und § 20 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2a SGB XI vorzunehmen. Hier sollte geregelt werden, dass ein KV-/PV-Schutz für Leistungsberechtigte bis maximal zum Ende des ursprünglichen Bewilligungszeitraumes besteht, wenn aufgrund einer Leistungsminderung oder Wegfall des Regelbedarfes rechnerisch kein Anspruch auf Grundversicherungsgeld besteht. Alternativ könnte in den Minderungsregelungen aufgenommen werden, dass der gesetzliche Sozialversicherungsschutz bestehen bleibt.

Die derzeit vorgesehene gesetzliche Regelung zur Auszahlung eines Festbetrages von einem Euro monatlich wird technisch umsetzbar sein, jedoch voraussichtlich höhere Umsetzungsaufwände nach sich ziehen als eine reine technische Sicherstellung des KV-/PV-Schutzes der Leistungsberechtigten. Aus Sicht der BA stellt somit die beabsichtigte Regelung einen deutlich höheren

Verwaltungsaufwand dar als die benannte Alternative einer Regelung im SGB V und XI.

Zudem besteht bezüglich des Betrages von einem Euro Rechtsunsicherheit, um welche Leistung es sich handelt und wie mit dem Betrag zu verfahren ist, sollte eine Minderung nachträglich aufgehoben werden. Die Transparenz und verständliche Kommunikation gegenüber den Leistungsberechtigten geht mit mehreren Verwaltungsakten in derselben Sache verloren (z. B. Minderungsbescheid, „Ein-Euro-Bewilligungsbescheid“, ggf. zwei Widerspruchsbescheide, Änderungsbescheid mit umfangreichen Erklärungen zum Verbleib, zur Verrechnung oder Niederschlagung des einen Euro). Das verursacht zusätzlich unnötige Bürokratie. Darunter leidet die Bürgerfreundlichkeit.

Es ist keine rechtzeitige funktionale IT-Anpassung zum derzeit geplanten Inkrafttreten (01.07.2026) möglich. Die Neuregelungen erfordern umfangreiche Anpassungsbedarfe in ALLEGRO. Die Umsetzung der Neuregelung ohne vorherige IT-Anpassung ist nur mit einer sehr aufwändigen manuellen Übergangsregelung möglich, die sich auch auf die Schriftstücke auswirkt. Die einzelnen Bearbeitungsschritte sind sehr zeitaufwändig, fehleranfällig und komplex. Die Umsetzung aller rechtlichen Regelungen wird in mehreren Tranchen erforderlich sein und erfordert eine Priorisierung. Für die Änderungen der Regelungen zu den Leistungsminderungen kann dies voraussichtlich frühestens Mitte März 2027 erfolgen.

2.5 Beginn und Dauer der Minderung, § 31b SGB II (Art. 1 Nr. 28)

- **Inhalt der Neuregelung**

Die Dauer der Minderung beträgt künftig einheitlich drei Monate.

Der Leistungsentzug bei Arbeitsverweigerung beträgt künftig mindestens einen Monat, in dem die Leistungen wegfallen, und zwar unabhängig von der tatsächlichen und unmittelbar fortbestehenden Möglichkeit der Arbeitsaufnahme.

- **Anmerkung zur Begründung Allgemeiner/Besonderer Teil**

Die BA begrüßt die mit diesen Änderungen einhergehenden Vereinfachungen für die Verwaltungspraxis. Auch die Belehrung über die Rechtsfolgen werden aufgrund der Vereinheitlichung klarer und einfacher.

2.6 Meldeversäumnisse, § 32 SGB II (Art. 1 Nr. 29)

- **Inhalt der Neuregelung**

Die Leistungen für den Regelbedarf mindern sich künftig bei wiederholten Meldeversäumnissen um 30 Prozent des für die Person nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs.

- **Anmerkung zur Begründung Allgemeiner/Besonderer Teil**

Vor dem Ziel einer konstruktiven Zusammenarbeit, insbesondere mit Neukundinnen und Neukunden, ist die Regelung zu begrüßen, dass erst ab einer wiederholten Pflichtverletzung Rechtsfolgen greifen.

Nur wenn Kundinnen und Kunden Gesprächstermine wahrnehmen, können die Mitarbeitenden der Jobcenter beraten, unterstützen und vermitteln, um die Hilfebedürftigkeit zu beenden. Das Handeln der BA und der Jobcenter war, ist und wird auch in Zukunft nicht auf Minderungen ausgerichtet sein; sie sind Ultima Ratio. Ausweislich des Kurzberichts des IAB 15/2024 beeinflussen Leistungsminderungen das Verhalten erwerbsfähiger Leistungsberechtigter. Die BA begrüßt deshalb die Erhöhung der Leistungsminderung bei einem wiederholten Meldeversäumnissen auf 30 Prozent.

Erscheint ein Kunde drei Mal in Folge nicht zu einem Termin, ist dessen Erreichbarkeit nach § 7b SGB II zu prüfen.

2.7 Erreichbarkeit, § 7b SGB II (Art. 1 Nr. 8)

- **Inhalt der Neuregelung**

Mit dem Regierungsentwurf wurde die Regelung zur Nichterreichbarkeit nochmals verändert. Ziel ist es u. a., Leistungsminderungen wegen Meldeversäumnissen strikter von der Nichterreichbarkeit aufgrund wiederkehrenden Fernbleibens von Gesprächen abzugrenzen. Damit soll Letzteres mit der „postalischen Nichterreichbarkeit“ gleichgesetzt werden.

Leistungsberechtigte, die drei Meldeterminen ohne wichtigen Grund nicht nachgekommen sind, gelten erst im **Ergebnis eines mehrstufigen Verfahrens** als nicht erreichbar. Im ersten Monat, nach der Feststellung des dritten aufeinanderfolgenden Meldeversäumnisses, erhalten sie Grundsicherungsgeld ohne Berücksichtigung der Regelbedarfe. Die Kosten der Unterkunft für weitere Personen der Bedarfsgemeinschaft werden neu verteilt. Sie sollen in diesen Fällen direkt an den Vermieter oder an andere Empfangsberechtigte gezahlt werden.

Ziel ist es, dass diese Personen sich wieder im Jobcenter melden, damit der Beratungs- und Integrationsprozess durchgeführt werden kann. Melden sich die Leistungsberechtigten nicht innerhalb eines Monats persönlich im Jobcenter, gelten sie längstens bis zum Ablauf des ursprünglichen Bewilligungszeitraums als nicht erreichbar und der Leistungsanspruch entfällt vollständig; es sei denn, sie melden sich vorher persönlich im zuständigen Jobcenter.

Dabei soll zum Schutz von psychisch Erkrankten und von Menschen, die mit einem schriftlichen Anhörungsverfahren überfordert sind, die Anhörung persönlich erfolgen (siehe § 31a Absatz 2 Satz 2 SGB II).

- **Anmerkung zur Begründung Allgemeiner/Besonderer Teil**

Die Regelung stellt einen neuen Ansatz zum Umgang mit Terminverweigerern dar. Sie schließt als Ultima Ratio gegenüber den Personen – die sich bewusst entziehen und damit ihre Mitwirkung an der Überwindung ihrer Hilfebedürftigkeit verweigern – eine Kaskade aufeinanderfolgender Reaktionen auf Meldeversäumnisse ab. In letzter Konsequenz werden die Leistungen desjenigen vollständig aufgehoben.

Die BA kann die Ziele der Regelung nachvollziehen. Die Regelung zielt darauf ab, die Verbindlichkeit von Meldeterminen im Jobcenter zu erhöhen. Dabei wird zum einen mit dem gestuften Vorgehen und zum anderen mit einem weiteren Schutzmechanismus über die Bestimmungen zur **Anhörung** für bestimmte Personengruppen (siehe **Anmerkungen zu 2.4**) die Verhältnismäßigkeit gewahrt. Zu diesen gehören u. a. Leistungsberechtigte, die aufgrund einer psychischen Erkrankung nicht in der Lage sind, entsprechenden Aufforderungen Folge zu leisten.

2.8 Vorläufige Entscheidung, § 41a SGB II (Art. 1 Nr. 33)

- **Inhalt der Neuregelung**

Die Norm wird um eine Präklusionsregelung ergänzt, ausweislich der nachgereichte Unterlagen lediglich bis zum Abschluss des Verwaltungsverfahrens, spätestens bis zur Bekanntgabe des Widerspruchsbescheides zu berücksichtigen sind.

- **Anmerkung zur Begründung Allgemeiner/Besonderer Teil**

Die BA begrüßt die Neuregelung, mit der beabsichtigt ist, die Mitwirkungspflichten zu stärken und die Verwaltung sowie die Gerichte zu entlasten. Die Einschätzung, dass eine wirksame Präklusion zu einer Entlastung der Verwaltung und Gerichte beiträgt, wird geteilt.

Da der Wortlaut im Gesetzestext von der Gesetzesbegründung abweicht, empfiehlt die BA eine Angleichung der Formulierungen, um rechtliche und finanzielle Risiken zu vermeiden. Es wird angeregt, ausschließlich die Begrifflichkeit „ab dem Tag nach Bekanntgabe des Widerspruchsbescheides“ zu verwenden, um Fehlinterpretationen zu vermeiden.

Anpassungsbedarfe bestehen im Hinblick auf Schriftstücke in ALLEGRO. Eine Umsetzung ist frühestens im September 2026 möglich. Bis zu einer Realisierung kann die Vorschrift nur mittels interner IT-Übergangsregelung umgesetzt werden.

2.9 Aufrechnung, § 43 SGB II (Art. 1 Nr. 35)

- **Inhalt der Neuregelung**

Absatz 1 Satz 1 wird insofern neu gefasst, als dass die Jobcenter gegen Ansprüche von leistungsberechtigten Personen mit den aufgeführten Erstattungs- und Ersatzansprüchen aufrechnen können, soweit diese bestandskräftig sind.

Absatz 1 Satz 2 wird neu eingefügt und regelt, dass Jobcenter gegen Ansprüche von leistungsberechtigten Personen mit den in Satz 1 benannten bestandskräftigen Erstattungs- oder Ersatzansprüchen aufzurechnen haben, wenn nach § 24 Absatz 2 Nr. 7 SGB X von einer Anhörung abgesehen werden kann.

- **Anmerkung zur Begründung Allgemeiner/Besonderer Teil**

Die beiden Regelungen werden begrüßt, insbesondere die gesetzliche Klarstellung der Notwendigkeit einer bestandskräftigen Entscheidung vor Aufrechnung. Dies dient mit Blick auf die dazu anhängigen Verfahren beim BSG der Rechtsklarheit.

Die gesetzliche Änderung führt zu notwendigen Anpassungen im IT-Verfahren ALLEGRO und in den Schriftstücken. Eine Umsetzung ist frühestens im September 2026 möglich. Bis zu einer Realisierung kann die Vorschrift nur mittels interner IT-Übergangsregelung umgesetzt werden.

3 Leistungsmissbrauch bekämpfen

3.1 Auskunfts-, Mitwirkungs- und Nachweispflicht Dritter, § 60 SGB II (Art. 1 Nr. 39)

- **Inhalt der Neuregelung**

Mit der Einfügung der Absätze 6 bis 8 werden den Jobcentern künftig mehr Möglichkeiten eingeräumt, von Dritten (z. B. von Vermietern) rechtssicher Auskünfte zu erlangen und dokumentieren zu können.

Die derzeitige Regelung zur Einholung von Auskünften Dritter wird insofern erweitert, als dass neben der reinen Auskunftserteilung auch die Vorlage von Nachweisen verlangt werden kann. Die Regelungen zur Beweispflicht aus § 60 SGB I werden in die Spezialnorm des SGB II überführt.

- **Anmerkung zur Begründung Allgemeiner/Besonderer Teil**

Auch aus Sicht der BA ist die bisherige alleinige Pflicht zur Auskunft als unzureichend zu betrachten. Die BA stimmt zu, dass die Neuregelungen auf beiden Seiten mehr Rechtssicherheit schaffen und darüber hinaus einen wichtigen Beitrag zur Erfüllung des Ziels einer stets rechtmäßigen Leistungsgewährung leisten werden.

Die BA begrüßt insbesondere die Regelung des Absatz 6 im Hinblick auf Vermeidung bzw. zur Aufdeckung von Leistungsmissbrauch, wenngleich die

Unterkunftsbedarfe nach § 22 SGB II nicht in den Zuständigkeitsbereich der BA fallen.

3.2 Arbeitgeberhaftung, § 62a SGB II (Art. 1 Nr. 40)

- **Inhalt der Neuregelung**

Der neue geschaffene § 62a SGB II soll sicherstellen, dass auch Arbeitgeber für die sozialrechtlichen Konsequenzen von Schwarzarbeit einstehen müssen.

Künftig dürfen Jobcenter daher neben den Leistungsbeziehenden auch den verantwortlichen Arbeitgeber zur Rückzahlung aller unberechtigt bewilligten Leistungen heranziehen – einschließlich der Leistungen an Personen in der Bedarfsgemeinschaft. Beide Parteien haften dabei gesamtschuldnerisch. In außergewöhnlichen Situationen kann jedoch von einer Inanspruchnahme des Arbeitgebers abgesehen werden (unbillige Härte).

- **Anmerkung zur Begründung Allgemeiner/Besonderer Teil**

Die BA begrüßt die neue Regelung.

Allerdings lässt die Begründung offen, unter welchen konkreten Voraussetzungen der Arbeitgeber tatsächlich in Regress genommen werden kann und wie die Verantwortlichkeit (Vorsatz/Fahrlässigkeit) festgestellt werden muss.

Wesentliche rechtliche und praktische Fragen sind unzureichend beschrieben, insbesondere die Regelung zur Prüfung der unbilligen Härte. Es bleibt offen, welche konkreten Maßstäbe (z. B. Prüfung der Existenzgefährdung) angelegt werden müssen. In der Verwaltungspraxis der Jobcenter ist diese Prüfung mit erheblicher Mehrarbeit verbunden und lässt sich im Verwaltungsverfahren nur mit hohem Aufwand rechtssicher prüfen. Daher regt die BA an, den Absatz zur unbilligen Härte ersatzlos zu streichen. Dies gilt umso mehr, da weder der nach § 62 SGB II ersatzpflichtige Arbeitgeber noch die nach § 50 SGB X zur Erstattung verpflichtete Person sich auf eine unbillige Härte berufen können.

Des Weiteren ist die Anforderung an die erforderliche Kausalität zwischen dem entstandenen Schaden und einer fehlenden Meldung („... der **deswegen** rechtswidrig erbrachten Leistungen ...“) unklar.

Nach Ansicht der BA könnte die Regelung in ihrer jetzigen Ausgestaltung dazu führen, dass sie in der Praxis nur selten angewendet wird.

3.3 Zuständigkeiten, § 64 SGB II (Art. 1 Nr. 42)

- **Inhalt der Neuregelung**

Mit der neuen Regelung werden die Jobcenter verpflichtet, Hinweise auf Schwarzarbeit oder Mindestlohnverstöße an die Zollverwaltung weiterzugeben. Damit wird die bisher freiwillige Zusammenarbeit gesetzlich festgeschrieben und bundesweit vereinheitlicht. Ziel ist es, Leistungsmissbrauch und illegale Beschäftigung konsequenter zu bekämpfen sowie die Prüfdichte bei Leistungsbeziehenden und den Arbeitgebern zu erhöhen. Die Regelung soll klarstellen, dass Schwarzarbeit und Lohnunterschreitungen nicht geduldet werden.

- **Anmerkung zur Begründung Allgemeiner/Besonderer Teil**

Die geplante Regelung ist zu begrüßen. Sie stärkt die Zusammenarbeit zwischen Jobcentern und der Zollverwaltung und trägt dazu bei, Leistungsmissbrauch konsequenter zu verfolgen. Schwarzarbeit und Mindestlohnverstöße sind kein Kavaliersdelikt, sondern verursachen einen hohen finanziellen Schaden für die Solidargemeinschaft und untergraben das Vertrauen in das soziale Sicherungssystem. Eine verbindliche Meldepflicht sorgt für mehr Transparenz und Rechtssicherheit. Die Regelung setzt ein klares Signal an Arbeitgeber, dass Mindestlohnverstöße nicht toleriert werden.

Die BA hat im Rahmen der Stellungnahme zum Referentenentwurf angeregt, dass auch fahrlässige Verstöße an die Zollverwaltung abgegeben werden sollen. Die BA begrüßt, dass diese Anregung aufgegriffen wurde.

Die BA sieht eine entsprechende Meldepflicht der Jobcenter zu Schwarzarbeit oder Mindestlohnverstößen auch gegenüber den Agenturen für Arbeit als erforderlich an. Mit Blick auf den gesetzlichen Auftrag zu Arbeitgeberdienstleistungen im SGB III lässt sich nur so ein rechtsicheres und präventives Handeln in der Zusammenarbeit der Agentur für Arbeit mit den Arbeitgeberkunden insbesondere bei Verfahren der Arbeitsmarktzulassung

gewährleisten. Dabei sollte die Meldung der Jobcenter an die Agentur für Arbeit am Betriebssitz des Arbeitgebers erfolgen.

3.4 Bekämpfung des rechtskreisübergreifenden Leistungsmissbrauchs

- **Anregung der BA**

Die BA empfiehlt, den bestehenden **gesetzlichen Auftrag** zur Bekämpfung von Leistungsmissbrauch zu **erweitern**. Damit sollen in den Leistungssystemen des SGB II und SGB III die Prävention und Früherkennung zur optimierten Bekämpfung von systematischem, organisiertem Leistungsmissbrauch auch im internationalen Kontext gestärkt werden. Damit die BA rechtskreisübergreifend Datenanalysen sowie unterstützende Funktionen und Strukturen gegen organisierten Leistungsmissbrauch bereitstellen kann, bedarf es einer neuen rechtlichen Regelung.

So soll die Möglichkeit geschaffen werden, rechtskreisübergreifende Kompetenzen aus dem SGB II und SGB III in der BA zu bündeln und entsprechend förderliche Strukturen auf zentraler und regionaler Ebene zu schaffen.

Zur Bekämpfung des systematischen, organisierten Leistungsmissbrauchs bedarf es u. a. entsprechender Analysen zur Erkennung von Tatmustern. Um **strukturelle und einzelfallunabhängige Analysen** rechtskreisübergreifend und überregional erstellen und die Ergebnisse auswerten zu können, bedarf es einer entsprechenden **zentralisierten Struktur** innerhalb der BA. Um den Ergebnissen gemeinsam mit den **regional zuständigen Ermittlungsbehörden** nachgehen zu können, bedarf es **regionaler Strukturen**. Beide müssen durch die BA aufgebaut werden.

Damit sind ab dem Jahr 2027 laufende Mehrausgaben verbunden. Als Grundlage für die Berechnung der Haushaltsausgaben dienen die aktuellen Personal- und Sachkostenpauschalen der BA. Aus den Hochrechnungen der BA (Stand Januar 2026 auf Datenbasis 2024) stehen den zu erwartenden Personal- und Sachkosten in Höhe von 10,5 Millionen Euro pro Jahr prognostizierte Einsparungen in etwa dreifacher Höhe pro Jahr gegenüber. Die erwarteten

Einsparungen beruhen auf den Erfahrungswerten aus zwei regionalen Projekten der BA. Sie ergeben sich aus vermiedenen Auszahlungen und Rückforderungen aufgedeckten Leistungsmissbrauchs sowohl bei Förder- als auch Geldleistungen. Damit würde durch jeden investierten Euro mehr als das Dreifache eingespart werden können.

Des Weiteren wird angeregt, eine Rechtsgrundlage für eine Statistik zum Leistungsmissbrauch einzuführen.

4 Weitere Themen

4.1 Informationstechnik, § 50b SGB II (Art. 1 Nr. 37)

- **Inhalt der Neuregelung**

Die BA erhält durch eine „Experimentierklausel“ im neuen § 50b Absatz 1 SGB II die Möglichkeit, neue IT-Technologien frühzeitig und praxisnah zu testen, um deren Wirtschaftlichkeit und Nutzen zu bewerten. Dies soll die kontinuierliche Weiterentwicklung zentral verwalteter IT-Verfahren stärken und die gemeinsamen Einrichtungen leistungsfähig halten. Als Kernziele, die die BA bei der Entwicklung und Weiterentwicklung zentral verwalteter Verfahren der Informationstechnik und hierfür erforderlicher Basisdienste verfolgt, lauten gemäß des neuen § 50b Absatz 2 SGB II wie folgt:

1. Nutzerzentrierung: Verwaltungsangebote sollen stärker an den Bedürfnissen von Bürgerinnen, Bürgern und Mitarbeitenden ausgerichtet werden, z. B. durch User-Experience-Design und barrierefreie, benutzerfreundliche digitale Services.
2. Ende-zu-Ende-Digitalisierung und Automatisierung: Verwaltungsabläufe sollen vollständig digitalisiert und regelhafte Routinetätigkeiten automatisiert werden, um Effizienz zu steigern, Fachkräfte zu entlasten und demografische Herausforderungen zu bewältigen.
3. Modernisierung der IT-Infrastruktur: Die IT-Systeme sollen so modernisiert werden, dass sie schneller auf neue gesetzliche Anforderungen reagieren können und flexiblere Arbeitsstrukturen ermöglichen.

- **Anmerkung zur Begründung Allgemeiner/Besonderer Teil**

Grundsätzlich wird die Einführung des neuen § 50b SGB II von der BA begrüßt.

Mit der genannten Experimentierklausel in § 50b Absatz 1 SGB II erhält die BA die Möglichkeit, neue Technologien niedrigschwellig zu erproben und Schlussfolgerungen für die Wirtschaftlichkeit zu ziehen. Wichtig für die BA und das Gelingen ist an dieser Stelle die Verlässlichkeit in der Refinanzierung sowie eine effiziente Ausgestaltung der Prozesse zur Genehmigung und Kostenverteilung zwischen BMAS und BA. Die Kann-Formulierung in § 50b Absatz 1 SGB II wird von der BA als „Anker zum Ermöglichen“ gelesen, sieht hierbei aber noch näheren Auslegungsbedarf.

Die durch § 50b Absatz 2 SGB II verfolgten Ziele bewertet die BA wie folgt:

Nr. 1 hebt die Nutzerzentrierung hervor. Die Nutzereinbindung ist in den internen Richtlinien der BA verankert. Aus dem Gesetz abzuleitende Nachweispflichten, die bestimmte Nutzereinbindungen stets zwingend erforderlich machen, sind zu vermeiden.

Nr. 2 bezieht sich auf die Ende-zu-Ende-Digitalisierung. Es ist grundsätzlich nachvollziehbar, dass damit dem gesetzlichen Auftrag zur Ende-zu-Ende Digitalisierung aus dem E-Government-Gesetz auf die zentral verwalteten Verfahren der Informationstechnik nachgekommen werden soll bzw. dies übertragen werden soll. Jedoch wird nicht klar, wie diese Norm dieses Ziel unterstützen soll.

Nr. 3 regelt die Modernisierung informationstechnischer Infrastrukturen. Damit soll eine zügige Anpassung zentral verwalteter Verfahren z. B. bei Gesetzesänderungen ermöglicht werden. Um die Zielerreichung der Ende-zu-Ende-Digitalisierung und Automatisierung sowie Modernisierung informationstechnischer Infrastrukturen zu unterstützen, sollte bereits bei der Novellierung von Gesetzen auf anschlussfähige Automatisierungs-, und Digitalisierungsansätze geachtet und bestehende Hürden ausgeräumt werden. Zudem fehlt es an einer Definition was unter „Modernisierung“ verstanden wird. Es ist notwendig, dass alle Beteiligten gemeinsam Einigkeit darüber erzielen, welche IT-Verfahren und Infrastruktur damit gemeint sind und dies nicht einseitig festgelegt wird. Die BA benötigt dringend über die oben aufgeführte Regelung

hinaus eine Ausweitung von zentral verwalteten Verfahren der Informationstechnik (inklusive z. B. IT-Arbeitsplatzservices, KI, Online-Services, IT-Plattformen, Apps und Kommunikationstools, deren Nutzung nicht durch einen unmittelbar gesetzlichen Auftrag geregelt ist), ohne dass hierfür die Voraussetzung eines gemeinsamen Datenbestandes (u. a. Nutzung von Sozialdaten, Stellenangebote) vorliegen muss. Eine solche Öffnung der zentral verwalteten Verfahren der Informationstechnik würde zudem die Abstimmungen rund um Datenschutzanforderungen, Beteiligungsrechte von Gremien und die Refinanzierung vereinfachen und beschleunigen. Mit der sich daraus ergebenden Wirkung kann auch eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung sowie eine Verbesserung für Bürger erreicht werden.

4.2 Übergangsregelung, § 65a SGB II (Art. 1 Nr. 44)

- **Inhalt der Neuregelung**

Im Absatz 1 der Übergangsregelung wird festgelegt, dass eine stichtagsbezogene Anwendung der Vermögensregelungen erfolgen soll.

In Absatz 3 wird klargestellt, dass auch nach der Rechtsänderung die alten Rechtsfolgen noch dann eintreten, wenn die Leistungsbeziehenden noch über die alten Rechtsfolgen belehrt wurden.

- **Anmerkung zur Begründung Allgemeiner/Besonderer Teil**

Die BA befürwortet die Übergangsregelungen.

Für die Bereitstellung der zu aktualisierenden Dokumente, Antragsformulare und Onlineantragsstecken bedarf es einer auskömmlichen Vorlaufzeit. Daher wäre aus Sicht der BA eine weitere Übergangsregelung analog § 65 Absatz 9 SGB II (Übergangsregelung zur Begrifflichkeit Bürgergeld) zu begrüßen. Diese sichert eine zeitgerechte umfängliche Anpassung in allen relevanten Schriftstücken.

Darüber hinaus geht die BA davon aus, dass in den Schriftstücken eine Unterscheidung in Bürgergeld und Grundsicherungsgeld für Bewilligungszeiträume von Leistungen für die Zeit vor/nach Inkrafttreten – analog zur Einführung des Bürgergeldes – nicht erforderlich ist.

Zu den Änderungen des SGB III

Vorbemerkung

Die BA begrüßt die Stärkung der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit sowohl hinsichtlich der umfassenden Beratung als auch bei der arbeitsmarktpolitischen Förderung junger Menschen und die Legaldefinition der Jugendberufsagenturen. Sie teilt aber die Auffassung des Gesetzgebers nicht, dass für junge Menschen im SGB III mit dem § 31b ein neues Instrument geschaffen werden muss.

Darüber hinaus weist der Gesetzentwurf als finanzielle Gesetzesfolgen Minderausgaben beim Bund, bei den Ländern und bei den Kommunen aus. Ausschließlich bei der BA entstehen in den Jahren 2026 bis 2029 kumulierte Mehrausgaben von rund 260 Millionen Euro. Diese einseitige Belastung durch den Gesetzentwurf lehnt die BA ab, insbesondere vor dem Hintergrund der angespannten Haushaltslage.

5 Zusammenarbeit bei Förderung junger Menschen, § 9b SGB III (Art. 2 Nr. 2)

- **Inhalt der Neuregelung**

Bei der Förderung junger Menschen werden die Agenturen für Arbeit zur Zusammenarbeit mit den wesentlichen Beteiligten des örtlichen Ausbildungs- und Arbeitsmarktes verpflichtet. Als wesentliche Beteiligte werden kommunale Behörden, Landes- sowie Bundesbehörden aufgelistet. Die Auflistung ist nicht abschließend.

- **Anmerkung zur Begründung Allgemeiner/Besonderer Teil**

Die BA begrüßt die Stärkung der Zusammenarbeit durch den Regelungsentwurf. Der damit einhergehende Bedeutungszuwachs kann das langjährige Bestreben zum flächendeckenden Aufbau sowie den weiteren Ausbau der rechtskreisübergreifenden Kooperationen am Übergang von der Schule in den Beruf weiter unterstützen.

Notwendig erscheint aus Sicht der BA jedoch ein Gleichklang zwischen den wesentlichen Beteiligten und eine einseitige Verpflichtung nur der BA ist auszuschließen.

6 Förderung junger Menschen in rechtskreisübergreifenden Kooperationen, § 10 SGB III (Art. 2 Nr. 2)

- **Inhalt der Neuregelung**

Der Begriff „Jugendberufsagentur“ wird legal definiert. Die konkrete Bezeichnung der Kooperation vor Ort ist jedoch unerheblich, vielmehr wird die Rolle der Agenturen für Arbeit bei der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit mit den wesentlichen Beteiligten nach § 9b beschrieben. Damit findet der Begriff „Jugendberufsagentur“ Einzug ins SGB III. Die Agenturen für Arbeit sollen auf die Entstehung und Fortführung von rechtskreisübergreifenden Kooperationen am Übergang von der Schule in den Beruf hinwirken. Die Agenturen für Arbeit sollen gemeinsam mit den Beteiligten Zielgruppen sowie aufeinander abgestimmte Leistungsangebote nach Zuständigkeiten festlegen. Zudem können Agenturen für Arbeit koordinierende Tätigkeiten innerhalb der Jugendberufsagenturen übernehmen.

- **Anmerkung zur Begründung Allgemeiner/Besonderer Teil**

Die BA begrüßt zwar die Stärkung der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit bei der arbeitsmarktpolitischen Förderung junger Menschen und die Legaldefinition der Jugendberufsagenturen. Die BA sieht es aber als zwingend notwendig an, einen Gleichklang zwischen den Rechtskreisen SGB II, SGB III und SGB VIII herzustellen; eine einseitige Verpflichtung nur der BA ist auszuschließen.

7 Versicherungsfreiheit, § 27 SGB III (Art. 2 Nr. 4)

- **Inhalt der Neuregelung**

Mit der vorgesehenen Regelung wird die bisher bestehende Versicherungsfreiheit in der Arbeitslosenversicherung von Beschäftigten mit

einem Beschäftigungszuschuss in der Entgeltvariante nach § 16e SGB II aufgehoben.

- **Anmerkung zur Begründung Allgemeiner/Besonderer Teil**

Die BA begrüßt die vorgesehene Einführung der Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung für die geförderten Beschäftigungsverhältnisse nach § 16e SGB II. Diese Maßnahme stellt eine konsequente und wichtige Weiterentwicklung dar. Sie trägt zur Verbesserung der sozialen Sicherheit der geförderten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und zur Stärkung der Nachhaltigkeit der geförderten Beschäftigung bei. Das Inkrafttreten sollte sich nach der Umsetzungsmöglichkeit von Art. 1 Nr. 16, § 16e SGB II (Eingliederung von Langzeitleistungsbeziehenden) richten.

- **Erfüllungsaufwand**

Durch die Möglichkeit einer erneuten Arbeitslosigkeit nach einer nach § 16e SGB II geförderten Beschäftigung besteht ein Risiko für Mehrkosten im Saldo von Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung und späteren Ansprüchen auf Arbeitslosengeld.

8 Umfassende Beratung, § 28b SGB III (Art. 2 Nr. 5)

- **Inhalt der Neuregelung**

Das Angebot der Agenturen für Arbeit zur umfassenden und nachhaltigen Beratung aller jungen Menschen am Übergang von der Schule in den Beruf wird konkretisiert und der Blick auch auf vorrangige Unterstützungsmöglichkeiten durch andere Leistungsträger gerichtet. Die ganzheitliche Betreuung und Beratung soll aus dem SGB II ins SGB III überführt und spezifisch an dieses angepasst werden.

- **Anmerkung zur Begründung Allgemeiner/Besonderer Teil**

Die BA begrüßt die angestrebte Öffnung der Ausrichtung von Beratung im SGB III für junge Menschen. Die Norm legt einen sinnvollen Fokus auf junge Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf.

Die BA bewertet den Begriff des „Fallmanagements“ in § 28b Absatz 2 Satz 4 weiterhin kritisch und interpretiert die genannten Aufgaben der ganzheitlichen

Beratung und Betreuung als integralen Bestandteil der Berufsberatung vor dem Erwerbsleben und der Beratung berufliche Rehabilitation und Teilhabe, welche in enger Abstimmung mit den Trägern der Jugendsozialarbeit gemäß § 13 SGB VIII zu organisieren sind.

9 Information und Datenübermittlung, § 31a SGB III (Art. 2 Nr. 6)

- **Inhalt der Neuregelung**

Die Agenturen für Arbeit sollen junge Menschen ohne berufliche Anschlussperspektive, deren Daten ihnen vom jeweiligen Land übermittelt werden, auch zu den neuen Leistungsangeboten dieses Gesetzes sowie zu den Leistungen ihrer Kooperationspartner nach § 10 SGB III informieren. Um eine bessere Erreichbarkeit zu erzielen, wird neben der postalischen künftig auch eine telefonische Kontaktaufnahme möglich sein.

- **Anmerkung zur Begründung Allgemeiner/Besonderer Teil**

Die BA begrüßt die Ausweitung der Informationspflicht, insbesondere die Erweiterung der Kontaktwege um die Telefonnummer, da dadurch die einfache und direkte Kontaktaufnahme mit den jungen Menschen unterstützt wird.

10 Förderung schwer zu erreichender junger Menschen, § 31b SGB III (Art. 2 Nr. 7)

- **Inhalt der Neuregelung**

Mit der Förderung schwer zu erreichender junger Menschen wird eine dem § 16h SGB II analoge Leistung in das SGB III verortet. Die Agenturen für Arbeit können für junge Menschen unter 25 Jahren, die mit hinreichender Wahrscheinlichkeit einen Anspruch auf Leistungen nach SGB III haben, Leistungen erbringen, um die aufgrund der individuellen Situation dieser jungen Menschen bestehenden Schwierigkeiten zu überwinden, eine schulische, ausbildungsbezogene oder berufliche Qualifikation abzuschließen oder anders ins Arbeitsleben einzumünden. Die Leistungen können auch von Amts wegen erbracht werden und bedürfen keines Antrages. Über die Leistungserbringung stimmen sich die Agenturen für Arbeit jeweils mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe sowie dem

Träger der Grundsicherung ab. Eine Förderung ist auch über Zuwendungen möglich.

- **Anmerkung zur Begründung Allgemeiner/Besonderer Teil**

Die BA teilt die Auffassung des Gesetzgebers **nicht**, dass für junge Menschen im SGB III mit dem § 31b ein neues Instrument geschaffen werden muss, da sie hier die Jugendhilfe in der originären Verantwortung sieht.

Die BA teilt die Auffassung des Gesetzgebers, dass ein präventiver Ansatz zielführend ist, um frühzeitig einen sich verstetigenden Hilfebedarf zu vermeiden und unter 25-Jährige an Unterstützungs- und Qualifizierungsleistungen heranzuführen.

Dafür steht mit den Aktivierungshilfen für Jüngere im SGB III bereits ein niedrigschwelliges Instrument mit ähnlicher Intention zur Verfügung. Zwar stellt dieses Instrument nicht auf junge Menschen ab, die nicht bei der BA gemeldet sind, gleichwohl ist die Schnittmenge der Zielgruppe beider Instrumente groß. Die Zielgruppe der nicht bei der BA gemeldeten jungen Menschen, die an die Unterstützungssysteme zunächst herangeführt werden sollen, sieht die BA vorrangig im SGB VIII. Hinzu kommt, dass junge Menschen im Bürgergeldbezug oder mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eines entsprechenden Anspruchs mit der Förderung schwer zu erreichender junger Menschen nach § 16h SGB II gefördert werden können.

Sollte sich während der Teilnahme an § 16h SGB II herausstellen, dass bei Teilnehmenden keine Hilfebedürftigkeit nach SGB II gegeben ist, sind Alternativen zu prüfen. Sofern keine Lösung für einen Verbleib dieser jungen Menschen in Betreuung des Maßnahmeträgers gefunden werden kann, soll dieser im Rahmen eines "Übergabemanagements" auf die anderen lokalen Hilfeangebote, insbesondere der Jugendhilfe, aber auch der Arbeitsförderung verweisen und eine zeitnahe Übergabe an den zuständigen Träger sicherstellen. Hier wäre dann z. B. die Kontaktaufnahme mit dem SGB III und dem dortigen Unterstützungsangebot (z. B. Aktivierungshilfen für Jüngere und/oder § 28b SGB III) angezeigt.

11 Berufsorientierungspraktikum, § 48a SGB III (Art. 2 Nr. 8)

- **Inhalt der Neuregelung**

Für die Übernahme der Kosten für auswärtige Unterbringung soll künftig nicht mehr das Bundesausbildungsförderungsgesetz zugrunde gelegt werden, sondern die Regelungen des § 86 Nr. 1 SGB III.

- **Anmerkung zur Begründung Allgemeiner/Besonderer Teil**

Die BA erkennt das Erfordernis an, die Förderung näher an den realen Kosten der auswärtigen Unterbringung zu orientieren.

12 Aufgaben der BA, § 368 SGB III (Art. 2 Nr. 9)

- **Inhalt der Neuregelung**

Der neue Absatz 2a des § 368 SGB III regelt: Um die örtliche rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit zur Integration junger Menschen in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu unterstützen, entwickelt, betreibt und finanziert die Bundesagentur ein IT-System, welches den im jeweiligen Einzelfall beteiligten Leistungsträgern zur Verfügung gestellt werden kann.

- **Anmerkung zur Begründung Allgemeiner/Besonderer Teil**

Diese Regelung soll eingeführt werden, um den Datenaustausch in den Jugendberufsagenturen auf eine verlässliche Grundlage zu stellen und für die kommunalen Träger (Jobcenter und Jugendämter) zukünftige eine kostenfreie Nutzung zu ermöglichen.

Die BA begrüßt aus Kundenperspektive und zur Steigerung der Effizienz und der Qualität der Verwaltungsprozesse, dass die Möglichkeit für eine datenschutzkonforme IT-unterstützte Kollaboration zwischen den Agenturen für Arbeit und den Partnern der Jugendberufsagenturen geschaffen wird. Aus Sicht der BA bestehen an der Schnittstelle zu den zugelassenen kommunalen Trägern auch künftig Kooperationserfordernisse/Fallkonstellationen, in denen eine digitale Unterstützung sinnvoll bzw. erforderlich erscheint (z. B. Aufstocker, Rechtskreiswechsler und ggf. auch die Umsetzung der Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung). Insofern wird in einem nächsten Schritt die Schaffung

einer übergreifenden Plattform zur rechtskreisübergreifenden Fallarbeit in Jugendberufsagenturen begrüßt und als zielführend erachtet.

Eine reine Finanzierung aus Beitragsmitteln ist aus Sicht der BA auszuschließen. Eine Mischfinanzierung aus Mitteln des BA und des Bundeshaushalts sollte vorgesehen werden, um die BA nicht einseitig zu belasten. Eine verbindliche Nutzung der IT-Schnittstelle seitens der kommunalen Träger sollte angestrebt werden, um einen wirtschaftlichen Betrieb zu gewährleisten.

13 Versicherungsfreiheit, § 460 SGB III (Art. 2 Nr. 10)

- **Inhalt der Neuregelung**

Die Regelung dient dem Erhalt des aktuellen Versicherungsstatus der Personen, die sich bereits vor Inkrafttreten der Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung in einem nach § 16e SGB II geförderten Beschäftigungsverhältnis befinden.

- **Anmerkung zur Begründung Allgemeiner/Besonderer Teil**

Die Regelung wird begrüßt. Sie stellt sicher, dass für bereits begonnene Förderungen nach § 16e SGB II keine Minderung des zu beziehenden Nettoentgeltes erfolgt. Eine Neuberechnung laufender Förderungen und der damit verbundene beträchtliche Verwaltungsaufwand wird dadurch vermieden.

Das Inkrafttreten sollte sich nach der Umsetzungsmöglichkeit von Art. 1 Nr. 16, § 16e SGB II (Eingliederung von Langzeitleistungsbeziehenden) richten.

Änderungen weiterer Gesetze

14 Verhältnis zu anderen Leistungen und Verpflichtungen, § 10 SGB VIII (Art. 7)

- **Inhalt der Neuregelung**

Die Regelung ist eine Folgeänderung aufgrund der beabsichtigten Einführung der §§ 28b Absatz 2 und 31b SGB III.

Die fachliche Expertise für sozialpädagogische Beratungs- und Betreuungsleistungen zur Unterstützung der Integration in Ausbildung und Arbeit für benachteiligte junge Menschen liegt bei der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen der Leistungen nach dem SGB VIII (§ 13 Absatz 1 SGB VIII). Aus diesem Grund wird der Nachrang der Leistungen von § 28b Absatz 2 SGB III gegenüber denen der Kinder- und Jugendhilfe verankert. Um einen systematischen Gleichlauf mit dem Konkurrenzverhältnis zwischen Leistungen nach § 16h SGB II und Leistungen nach dem SGB VIII zu erhalten, ist beabsichtigt den Vorrang der Leistungen nach dem SGB VIII gegenüber § 31b SGB III zu regeln.

- **Anmerkung zur Begründung Allgemeiner/Besonderer Teil**

Die BA begrüßt die Aufnahme der Nachrangregelung des § 28b SGB III gegenüber Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe.

Soweit der Anregung der BA gefolgt wird, § 31b SGB III **nicht** einzuführen, ist die geplante Nachrangregelung zum § 31b SGB III entbehrlich.

Soweit der Anregung der BA nicht gefolgt wird, ist die Schnittmenge zum SGB VIII jedoch weiterhin nicht zweifelsfrei geklärt. Für diesen Fall bedarf es im Rahmen des weiteren Verfahrens zum § 31b einer Konkretisierung.

15 Kinderzuschlag, § 6a BKGG (Art. 10)

- **Inhalt der Neuregelung**

Die Regelung soll sicherstellen, dass die aktuelle Rechtslage zu den Vermögensfreibeträgen beim Kinderzuschlag erhalten bleibt.

- **Anmerkung zur Begründung Allgemeiner/Besonderer Teil**

Mit der Änderung bleibt die aktuelle Rechtslage zu den Vermögensfreibeträgen beim Kinderzuschlag erhalten. In der Gesamtbetrachtung der Neuregelung des § 6a Absatz 3 BKGG und der des § 12 SGB II ergibt sich zukünftig – soweit die Kindseltern jünger als 51 Jahre alt sind – eine größere Differenz zwischen dem nach SGB II und dem nach BKGG zu berücksichtigenden Vermögen als bisher. In bestimmten Fallkonstellationen kann bei der Ablehnung von SGB-II-Leistungen

wegen Vermögens eine Bewilligung von Kinderzuschlag für die Familien in Betracht kommen.

Inkrafttreten

16 Inkrafttreten (Art. 12)

- **Zu Absatz 1**

Die BA plädiert dafür in Absatz 1 das geplante **Inkrafttreten der Regelungen** moderat auf den **01.08.2026** anzupassen. Das würde der BA ermöglichen, für die notwendigen Anpassungen der erforderlichen IT-Fachverfahren auch den Release im Juli 2026 nutzen zu können.

So werden z. B. im IT-Verfahren BK-Text inhaltliche Änderungen erforderlich sein, u. a. wegen der Umbenennung der Leistung von Bürgergeld in Grundsicherungsgeld. Analog der Umstellungen zum Bürgergeld 2023 wird davon ausgegangen, dass mindestens 500 Vorlagen angepasst werden müssen. Monatlich ist die Anpassung von max. 100 Vorlagen möglich. Um dieses Ziel erreichen zu können, bedarf es der Beauftragung spätestens im April 2026. Falls darüber hinaus auch systemseitige Änderungen (BK-Framework) an Vorlagen umgesetzt werden müssen, ist eine Umsetzung nicht vor dem 01.12.2026 möglich.

- **Zu Absatz 2**

Der im Regierungsentwurf geänderte Absatz 2 ordnet an, dass die geänderte Leistungsminderung bei Arbeitsverweigerung (§ 31a Absatz 7 SGB II) am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft tritt. Damit wird eine Regelungslücke, die aufgrund des Außerkrafttretens der bisherigen Regelung (§ 86 SGB II) mit Ablauf des 27.03.2026 entsteht, zeitlich verkürzt, soweit sich das parlamentarische Verfahren nicht verzögert.

- **Zu Absatz 3**

Die Ausnahme in Absatz 3 sollte um den Art. 1 Nr. 10 (§ 12 SGB II – Zu berücksichtigendes Vermögen) und den Art. 1 Nr. 16 (§ 16e SGB II – Eingliederung von Langzeitleistungsbeziehenden) ergänzt werden.

Im dafür leistungsrelevanten IT-Fachverfahren ALLEGRO kann mit den ersten Umsetzungen frühestens 11 Monate nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens oder entsprechender vorheriger Beauftragung der BA

begonnen werden. Nach aktuellem Stand (Bundesratsbefassung am 27.03.2026) wäre der früheste ALLEGRO-Anpassungszeitpunkt Mitte März 2027.

Die Einschätzungen zur Anpassung von ALLEGRO im Rahmen der ersten Stellungnahme zu einer Umsetzung November 2026 ging von einer belastbaren Perspektive der angedachten gesetzlichen Regelungen aus. Diese liegt aktuell noch nicht vor.

Die Umsetzung wird in mehreren Tranchen erforderlich sein. Im Übergangszeitraum können die Neuregelungen nur mithilfe von IT-Übergangsregelungen angewendet werden. Um deren Anwendung in den Jobcentern so gering wie möglich zu halten, sollte aufgrund der genannten Vorlaufzeit das Inkrafttreten der Gesetzesänderung möglichst erst nach den IT-Anpassungen erfolgen.

Zu Art. 1 Nr. 10 (§ 12 SGB II – Zu berücksichtigendes Vermögen)

Bei einem Inkrafttreten ohne eine entsprechende IT-Anpassung wären die Freibeträge außerhalb von ALLEGRO, also manuell, zu ermitteln und zu erfassen. Damit erhöht sich die Fehleranfälligkeit und die Vermögenswerte für diesen Übergangszeitraum werden nicht in ALLEGRO erfasst. Damit besteht auch keine durchgängige Datenlage für automatisierte Auswertungen.

Für historische Fallbearbeitungen vor dem Inkrafttreten der Neuregelung müssen die aktuell bestehenden Vermögensfunktionalitäten weiterhin in ALLEGRO vorgehalten werden, d. h. ALLEGRO muss perspektivisch zwei unterschiedliche Rechtsstände abbilden können.

Zu Art. 1 Nr. 16 (§ 16e SGB II – Eingliederung von Langzeitleistungsbeziehenden)

Die Möglichkeit der Umsetzung der Regelung im förderrelevanten IT-Fachverfahren COSACH steht in Abhängigkeit zum Gesamtanforderungsvolumen, hier insbesondere der möglichen Einführung des § 31b SGB III.

Bei einem Inkrafttreten ohne eine entsprechende IT-Anpassung könnten die Förderfälle in COSACH nicht korrekt abgebildet werden. Damit erhöht sich die Fehleranfälligkeit. Zudem besteht dann auch keine durchgängige korrekte Datenlage für automatisierte Auswertungen.